

Abteilung Recht und Naturschutz
Koordinierungsstelle Planverfahren

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Stadt Rottenburg a.N.
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg a.N.

Raum D1 21

E-Mail: stadtplanung@rottenburg.de

Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V)

11.01.2022

☒ **Bauplanungsrechtliches Satzungsverfahren**

- ☒ frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- ☐ Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- ☐ Erneute Anhörung nach § 4a Abs. 3 BauGB
- ☐ Vereinfachtes Verfahren nach §§ 13, 13a, 13b BauGB

☐ **Städtebauliche Rahmenkonzeption und Sanierungsmaßnahmen**

☐ **Sonstige Planverfahren und formlose Anfragen**

A. Allgemeine Angaben

Planungsträger: Stadt Rottenburg a.N.

- ☒ 48. Änderung des Flächennutzungsplans der VG RoHirrNeuStarz
- ☒ BPlan / VBPl „Schadenweiler“
- ☐ Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB (Innenbereichssatzung)
- ☐ Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung)
- ☐ Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 1 BauGB
- ☐ Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB bzw. § 74 Abs. 1 LBO
- ☐ Städtebauliche Rahmenkonzeption
- ☐ Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB (Sanierungsvorhaben)
- ☐ Planfeststellungsverfahren (§ 72 ff. LVwVfG / VwVfG)
- ☐ Fachübergreifende Stellungnahme (FüS) – sonstige Planverfahren / formlose Anfragen

Gemarkung / Plangebiet / Objekt: Rottenburg a.N.

Fristablauf für die Stellungnahme: 14.01.2022

B. Stellungnahme des Landratsamts

- ☐ Keine Bedenken und Anregungen
- ☒ Fachliche Stellungnahmen wie folgt:

Planunterlagen im Verzeichnis:

\\auenland\dfs\kreisplanung\Planunterlagen_Digital\BauGB_FNP\VG_RoHirrNeuStarz\FNP_Ä48

\\auenland\dfs\kreisplanung\Planunterlagen_Digital\BauGB_BPl\Rottenburg\Rottenburg\Schadenweiler

I. Naturschutz

Vorbemerkung:

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) kann zum Vorhaben noch nicht abschließend Stellung nehmen, da die Unterlagen noch nicht vollständig ausgearbeitet sind oder notwendige Unterlagen fehlen. Die ergänzten Unterlagen sind der UNB im weiteren Verfahren vorzulegen.

1. Umweltbericht / Bebauungsplan

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts (HPC AG, 17.08.2021) umfasst eine erste Einschätzung der Empfindlichkeit des Gebiets für die frühzeitige Beteiligung. Die abschließende Ausarbeitung inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung soll im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Bei der Dachbegrünung (planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 10.4) sollte festgesetzt werden, dass diese aus heimischen Pflanzen mit einem hohen (Nahrungs-)Wert für Insekten (inkl. Wildbienen) herzustellen ist. Weiterhin sollte aus ökologischen Gründen der Anteil der Dachbegrünung mit einem höheren Wert als 50 % festgelegt werden, wenn keine PV-Anlage mit der Dachbegrünung kombiniert wird.

Wird eine PV-Anlage installiert, kann die Dachbegrünung entsprechend reduziert werden oder ganz entfallen, wenn PV-Module vollflächig verlegt werden sollen.

Mit Blick auf die Größe und Fensterfläche der Gebäude, das strukturreiche Umfeld mit entsprechendem Vorkommen von Vögeln sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollte der Vogelschutz nicht nur als unverbindlicher Hinweis (Hinweis Ziffer 6), sondern als planungsrechtliche Festsetzung mit konkreten und wirksamen Vorgaben im Bebauungsplan enthalten sein.

2. Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde von der HPC AG im Februar 2021 eine Ortsbegehung durchgeführt, um den Bedarf vertiefter Untersuchungen zu prüfen. Im Rahmen einer Begehung am 12.08.2021 wurden einzelne Aspekte nochmals überprüft. Gemäß gutachterlicher Einschätzung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt, wenn Eingriffe in Gehölzbestände und Abbrucharbeiten zwischen November und Februar vorgenommen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollte dies beachtet und im Rahmen von Einzelbauvorhaben bei Bedarf nochmals eine fachkundige Überprüfung vorab vorgenommen werden.

Auch wenn entsprechend der Darstellung des Umweltberichts durch die Aufstellung des Bebauungsplans kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und von in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vorbereitet wird, regen wir die Schaffung von künstlichen Nistmöglichkeiten für Vögel und Quartieren für Fledermäuse an. Gerade bei Neubauten können bei einer frühzeitigen Berücksichtigung in der Planung Lösungen für bestimmte Arten bzw. Artengruppen gefunden werden. Weitere Informationen siehe <http://www.artenschutz-am-haus.de/>.

3. Biotopschutz

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine und am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei Feldhecken, die als Teilflächen des Biotops Nr. 175194160745 „Feldhecken am Schadenweiler Hof“ von der Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg erfasst wurden.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans geht die für den Biotopschutz entsprechend § 33 Abs. 2 NatSchG BW vorgegebene Lage in der freien Landschaft verloren. Daher ist im weiteren Verfahren von der Stadt Rottenburg ein Ausnahmeantrag bei der UNB zu stellen. Im Ausnahmeantrag ist anzugeben, wie der gleichartige oder ggf. gleichwertige Ausgleich für die drei Feldhecken realisiert werden soll. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist nur mit dem Vorliegen der naturschutzrechtlichen Ausnahme möglich.

Die planungsrechtliche Sicherung der Feldhecken an der westlichen Grenze des Plangebiets (pfg 1) wird unter anderem mit Blick auf die Funktion der Hecken als Leitlinie für Fledermäuse begrüßt. Ebenfalls wird das Pflanzgebot pfg 2 am Südrand des Plangebietes begrüßt.

4. Schutzgebiete

Nördlich und westlich grenzen an das Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 7519-342 „Rammert“ und das Vogelschutzgebiet Nr. 7519-401 „Mittlerer Rammert“ an. Entsprechend dem Umweltbericht ist keine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete zu erwarten.

Im weiteren Verfahren ist eine Natura 2000-Vorprüfung für die o.g. Schutzgebiete vorzulegen, in welcher die möglicherweise negative Auswirkung des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Schadenbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht geprüft, bewertet und dargestellt werden dürfen (vgl. Urteil des EuGH vom 12. April 2018, Aktenzeichen C 323/17). Diese müssen vielmehr im Rahmen einer ggf. notwendigen Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden.

5. 48. Änderung Flächennutzungsplan

Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen (soweit Inhalt bei der Flächennutzungsplanänderung zutreffend).

II. Umwelt und Gewerbe

1. Gesetzliche Vorgaben

Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz):

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Abfallrecht:

§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz
§ 4 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz

2. Bedenken und Anregungen

Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten zur dezentralen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers bestehen.

Abfallrecht:

Im Hinblick auf das Gebot zur Abfallvermeidung und zur Schonung knapper Deponiekapazitäten ist bei der weiteren Planung zu prüfen, inwieweit durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzustellen.

3. Hinweise

Bodenschutz:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die künftigen Erschließungsmaßnahmen im Bau- gebiet ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vorliegen.

III. Landwirtschaft

1. Gesetzliche Vorgaben

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

2. Bedenken und Anregungen

Durch das Plangebiet wird landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur II der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Aufgrund der sehr geringen Flächengröße, die in Anspruch genommen wird, können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.

Eventuell notwendige Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wurden noch nicht genauer definiert. Die ULB kann deshalb keine abschließende Stellungnahme abgeben. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung, sollten mögliche Maßnahmen festgelegt werden. Dabei gilt zu beachten: Flächen für evtl. weitere notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nicht zusätzlich zu den Bauflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Vorrangflur 1 und 2) beanspruchen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollten auf geeignete Flächen gelegt werden, die für die ökonomische Landbewirtschaftung nicht interessant sind.

gez.



(GBL Gesundheit, Veterinärwesen, Umwelt und Forst)

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 22. November 2021 13:23
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt
Anlagen: Rottenburg_Schadenweiler_Hof.pdf

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

[REDACTED]
- Sekretariat Stadtplanungsamt -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

[REDACTED]
[REDACTED]
www.rottenburg.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 22. November 2021 11:27
An: Stadtplanung Postfach <stadtplanung@rottenburg.de>
Betreff: AW: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Sehr geehrte Frau [REDACTED]!

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Schadenweiler und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar“.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.**

Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.

Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !

Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de

Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns.

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

T_NL_SW

[Redacted Address]

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von: [Redacted]

Gesendet: Montag, 22. November 2021 10:43

An: [Redacted]

Cc: [Redacted]

Betreff: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben führen wir die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Schadenweiler“ in Rottenburg am Neckar –

Kernstadt und die 48. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben, richten Sie diese bitte bis **Freitag, den 14.01.2022** an das Stadtplanungsamt (stadtplanung@rottenburg.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

- Abteilung Stadtplanung -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
www.rottenburg.de

Betreff:

WG: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-
Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Kernstadt und die 48. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben, richten Sie diese bitte bis **Freitag, den 14.01.2022** an das Stadtplanungsamt (stadtplanung@rottenburg.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

- Abteilung Stadtplanung -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
www.rottenburg.de

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg

stadtplanung@rottenburg.de

Name:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

45.10-T.VG.Rb.48 ku

Datum:

29.11.2021

48. Flächennutzungsplanänderung „Schadenweiler“, Rottenburg-Kernstadt Frühzeitige Behördenbeteiligung

Ihr Schreiben vom 22.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung werden im Bereich der Hochschule für Forstwirtschaft Sonderbauflächen erweitert und der Bereich des Arboretums, der bisher als Sonderbaufläche dargestellt war, künftig als Grünfläche dargestellt.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind in diesem Bereich keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete festgelegt. Somit sind diesbezüglich Ziele der Raumordnung nicht betroffen.

In den Unterlagen wird die Sonderbaufläche als sonstiges Sondergebiet bezeichnet, ohne eine Zweckbestimmung. Damit wären für die Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan sehr viele Nutzungsmöglichkeiten eröffnet, auch solche, die sich mit regionalplanerischen Zielen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Plansatz 2 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb) nicht vereinbaren ließen. Wir regen daher an, der Sonderbaufläche eine Zweckbestimmung hinzuzufügen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.


Verbandsdirektor

Kopie an RP Tübingen, Referat 21, 



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Rottenburg
Stadtplanung
[Redacted]

Tübingen 21.12.2021

Name [Redacted]
[Redacted]

Aktenzeichen RPT0210-2511-14/8
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail:
stadtplanung@rottenburg.de

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben vom 22.11.2021

A. Allgemeine Angaben

Stadt Rottenburg

- ☒ 48. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Schadenweiler“
- ☒ Bebauungsplan „Schadenweiler“
- ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- ☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
- ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Keine Anregungen oder Bedenken.

Hinweis:

Beim Bebauungsplan „Schadenweiler“ wird darauf hingewiesen, dass in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1. Art der baulichen Nutzung Windkraftanlagen zulässig sind (?) und es wird auf Ziffer 7 verwiesen, die allerdings inhaltlich nicht dazu passt.

Wir bitten um entsprechende Korrektur.

2. Belange des Naturschutzes

Die Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Keine Einwendungen.

gez.



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 15:59
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: TÖB- und Behördenbeteiligung- BP "Schadenweiler" und 48. FNP-
Änderung in Rottenburg am Neckar, Mail vom 22.November 2021

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

[REDACTED]
- Sekretariat Stadtplanungsamt -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

[REDACTED]
[REDACTED]
www.rottenburg.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 14:35
An: Stadtplanung Postfach <stadtplanung@rottenburg.de>
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: TÖB- und Behördenbeteiligung- BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar, Mail
vom 22.November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen-und Bau, Amt Tübingen, hat keine Bedenken gegen o.g.
Bebauungs- und Flächennutzungsplan.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
Meine regelmäßigen Arbeitszeiten sind Dienstag – Donnerstag

Vermögen und Bau Baden-Württemberg,
Amt Tübingen
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. Dezember 2021 12:51
An: [REDACTED]
Betreff: WG: 48. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Rottenburg
Anlagen: ADABweb-Kartenexport-Schadenweiler Hof.jpg

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

[REDACTED]
- Abteilung Stadtplanung -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
www.rottenburg.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 11:38
An: [REDACTED]
Betreff: 48. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Rottenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Bau- und Kunstdenkmalpflege äußert keine Bedenken.
2. Archäologische Denkmalpflege:
Die Planung berührt das archäologische Prüffallgebiet. „Abgegangene Siedlung Schadenweiler“ ADAB-Id. 109691887 Arch. und somit Belange der Archäologischen Denkmalpflege (s.Anlage).
„Der heutige Schadenweiler Hof südlich der Stadt ist ein Relikt der abgegangenen mittelalterlichen Siedlung Schadenweiler. Die Anfänge des um 1100 archivalisch belegten Weilers dürften infolge der Ortsnamenbildung im 8./9. Jahrhundert liegen. Begütert waren hier im Hochmittelalter vor allem die Herren von Ehingen und die Pfarrei Sülchen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde die Siedlung aufgegeben. Einen Hinweis auf ihre einstige Größe könnte das 1368 von Heinz Lieb verkaufte, spätere "Liebengut" sein, zu dem mindestens 13 Hofstätten zählten. Die genaue Lage der Wüstung ist jedoch nicht bekannt.“
Für alle geplanten Erdarbeiten in diesem Bereich ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die abhängig vom Umfang der Bodeneingriffe Auflagen enthalten wird, um eine undokumentierte Zerstörung ggf. eines Kulturdenkmals zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 Operative Archäologie
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx>

-  Archäologisches Denkmal
-  Prüffall (Arch.)

